

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Die Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
2. Den Jahresbericht der Vorstandschaft
3. Den Kassenbericht
4. Die Tätigkeitsberichte der Abteilungen
5. Die Entlastung der Vorstandschaft
6. Die Neuwahlen

§ 19 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden

1. vom Vorstand
2. von den Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens am 5. Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt werden.

Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitgliederversammlung stellen.

Anträge zur Satzungsänderung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens bis 15. Dezember beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

B. DER VORSTAND

§ 20 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Abteilungsleitern, er kann auf Antrag des 1. oder 2. Vorsitzenden um bis zu sechs Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf 2 Jahre bemessen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft alle für den Verein erforderlichen Maßnahmen, soweit hierzu laut Vereinsrecht nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Innerhalb des Vorstandes obliegt die Geschäftsführung des Vereins grundsätzlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden, wobei die Abteilungsleiter über den ihnen durch den Vorstand zugewiesenen Jahresetat entsprechend der Geschäftsordnung eigenverantwortlich verfügen können. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende 2 Stimmen.

Über alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und diese nötigenfalls nach steuerlichen Gesichtspunkten zu gliedern. Aus den Aufzeichnungen muss zu ersehen sein, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Vereinszweckes gerichtet ist und dass die satzungsmäßigen Bestimmungen, die der Wahrung der Steuerbegünstigung dienen, eingehalten wurden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

C. DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

§ 21 Über die Berufung eines Betroffenen gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 6) entscheidet ein Ausschuss (Schlichtungsausschuss).

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein müssen.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Beisitzer wird vom Vorstand, der andere vom Betroffenen bestellt.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

IV. SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 22 Kassenprüfung

Die Rechnungsführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 23 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erreichen muss.

§ 24 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

2. Die Übermittlung gespeicherter Daten ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.

3. Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

4. Vom Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Trainern, Übungsleitern oder Betreuern) dürfen Daten der von Ihnen betreuten Mitgliedergruppen vermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.

5. Der Verein darf zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder, Spielergebnisse, Ranglisten und Fotos sowohl in gedruckter Form als auch im Internet veröffentlichen. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang der einzelnen Spieler angegeben werden.

6. Jede andere Übermittlung oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten erfordert die Zustimmung der Betroffenen.

§ 26 Haftung

(1) Jedes Mitglied betreibt den Sport und benutzt die Anlagen des Clubs auf eigene Gefahr. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Club daraus entstehen können, dass es anlässlich der Benutzung von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen des Clubs oder in Ausübung von Tätigkeiten oder Funktionen innerhalb des Clubs Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet.

(2) Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Club Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat und die Versicherung den Schaden deckt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit eines Geschäftsführers und anderer Mitarbeiter des Clubs.



SATZUNG

Stand 18.05.2018

MÜNCHNER SPORTCLUB E.V. · HOCKEY · TENNIS

Eberwurzstr. 28 · 80935 München
Sekretariat Telefon (089) 351 35 52 · Telefax (089) 351 33 89
Clubhaus Telefon (089) 351 38 15
E-mail msc@mscmail.de

Internet www.muenchner-sportclub.de · facebook · twitter

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Münchner Sportclub e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Clubfarben sind grau und rot.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und der übrigen Voraussetzungen zur sportlichen Ausbildung und

Betätigung der Mitglieder, vor allem der Jugend, nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder während des Bestehens der Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibetrag (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Abteilungen

Für jede Sportart, die im Verein betrieben wird, wird eine Abteilung gebildet. Über eine Neubildung bzw. Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Abteilungsversammlungen müssen jedes Jahr mindestens einmal stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Abteilungsmitglieder gefasst.

In den Abteilungsversammlungen werden der Abteilungsleiter, der Sportwart, der Jugendsportwart und, falls von der jeweiligen Abteilung gewünscht, der Breitensportwart gewählt. Die Amtsdauer wird auf 2 Jahre festgelegt.

Der Abteilungsleiter bestimmt aus dem o.g. Personenkreis seinen Vertreter.

Die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Das Amt des Abteilungsleiters kann auch durch zwei gleichberechtigte Personen mit definierten Aufgabenbereichen ausgeübt werden. In jedem Falle hat jede Abteilung nur eine Stimme im Vorstand.

§ 3a Jugendordnung

Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und -vorsitzende.

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Minderjährige und Personen die in Berufsausbildung sind bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2. Passive Mitglieder (im MSC keinen oder vorübergehend keinen Sport betreibende Mitglieder). Darunter fallen auch die sog. Fördermitglieder, welche aufgrund der Mitgliedschaft eines minderjährigen Kindes in der Hockeyabteilung passives bzw. Fördermitglied werden müssen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderem Maße um den MSC verdient gemacht haben und deshalb von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Vorstandsvorsitzende, die sich in besonderem Maße um den Club verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der 1. oder 2. Vorsitzende mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Minderjähriger kann die Mitgliedschaft in der Hockeyabteilung nur erwerben wenn ein gesetzlicher Vertreter bereits Mitglied

(aktiv oder passiv) ist oder die Mitgliedschaft als sog. Fördermitglied (Passivmitglied) gleichzeitig erwirbt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit Einschreiben an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Mit dem Austritt des gesetzlichen Vertreters erlischt auch die Mitgliedschaft des zugehörigen minderjährigen Jugendlichen in der Hockeyabteilung. Die Mitgliedschaft eines sog. Fördermitglieds erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen, kann aber in der Form der passiven Mitgliedschaft freiwillig weitergeführt werden.

§ 7 Maßregelungen und Ausschluss

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

1. Verweis;

2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag;
3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Gegen den Entscheid steht dem Ausgeschlossenen innerhalb 1 Monat nach Zustellung die Berufung an den Schlichtungsausschuss (§ 20) zu.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht. Wahl- und Stimmrecht stehen den minderjährigen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht zu.

Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

Über die Rechte der Mitglieder hinsichtlich der Sportausübung bestimmen die von den jeweiligen Abteilungen aufzustellenden Spielordnungen.

Der Übertritt in eine andere Abteilung oder die zusätzliche Ausübung einer weiteren Sportart bedarf der Zustimmung des Vorstandes (analog zu § 5 Erwerb der Mitgliedschaft).

§ 9 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr, Umlagen

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden, sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, des regulären Jahresbeitrags und ggf. von besonderen Beiträgen („Umlagen“) verpflichtet. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs vom Club beschlossen werden, der mit regulären Finanzierungsquellen nicht erfüllt werden kann. Eine Umlage darf nicht häufiger als einmal pro Jahr erhoben werden und folgende Höhe nicht überschreiten:

Club allgemein (wie z.B. Küche) begrenzt auf einen Jahresbeitrag, Hockey (begrenzt auf 20% des Beitrages aller Hockeymitglieder) und Tennis (begrenzt auf 30% des Jahresbeitrags aller nur dem Tennisbereich angehörenden Mitglieder).

Ob eine Umlage erhoben wird und, wenn ja, in welcher Höhe, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 10 Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen, Beitreibung

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 15.3. jeden Jahres fällig.

Für Leistungen nach dem 15.4. wird eine Verzugsgebühr von 10 % des Beitrags erhoben.

Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und sonstige Leistungen erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Vorstand hat das Recht, überfällige Beiträge zuzüglich Verzugsgebühr per Nachnahme zu erheben. Hat auch dies keinen Erfolg, kann Ausschluss des säumigen Mitglieds gem. § 7 erfolgen und zur Beitreibung der geschuldeten Leistungen der Rechtsweg beschränkt werden. Die Abteilungen können bei den Abteilungsversammlungen für ihre Mitglieder gesonderte Sportbeiträge beschließen.

§11 Arbeitsdienst

Jedes Mitglied hat einen Arbeitsdienst (vier Std./Jahr) für den Unterhalt und Pflege der Anlage abzuleisten. Seitens des Vorstandes sind hierzu fünf Arbeitstage über das Jahr verteilt anzusetzen und zu dokumentieren. Ausgenommen von dem Dienst sind Kinder, Förder- und passive Mitglieder. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, so ist eine Gebühr von 40€ je Mitglied zu entrichten.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 12 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 12-18)
2. Der Vorstand (§19)
3. Der Schlichtungsausschuss (§20)

A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 13 Begriff

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben den in §§ 4, 10 und 20-22 genannten insbesondere die Wahl des Vorstandes unter Ausnahme der Abteilungsleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in geheimer Wahl oder auf Antrag und, wenn kein Widerspruch vorhanden ist, durch Akklamation gewählt.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 16 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres einberufen werden. Der Termin ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung kann auch über das Internet zugestellt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.